

Legitimation der Errichtung des Obersten Irakischen Strafgerichtshofs (ursprünglich Irakische Sondertribunal)

Doktorvater: Prof. Dr. Kai Ambos

Doktorand: Said Pirmurat (pirmuratsaid@hotmail.com)

Geplanter Abschluss: Dezember 2010

Im Zeitraum von 1968 bis Mai 2003 wurden im Irak zahlreiche Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen bis hin zum Völkermord sowohl im Rahmen internationaler Konflikte als auch landesintern begangen. Dabei verloren allein im Irak ca. 1.500.000 Menschen das Leben, hinzu kommen ca. 1.000.000 Iraner und einige zehntausend Kuwaiter¹. Das Ausmaß der Verbrechen des Saddam-Regimes stand denen in Jugoslawien, Ruanda und Sierra Leone in nichts nach. Es lag auf der Hand, dass diese Verbrechen unter völkerstrafrechtlichen Gesichtspunkten geahndet werden mussten. Die internationale Gesellschaft sah jahrelang großzügig über die Verbrechen Saddam Husseins hinweg, insbesondere über die extremen Maßnahmen, die er gegen seine eigene Bevölkerung ergriff und mit denen er seine Macht zu erhalten versuchte. Erst als Saddam einen Krieg gegen Kuwait führte und dadurch die wirtschaftliche Sicherheit der westlichen Länder und Russlands in Gefahr brachte, ging die USA zusammen mit der UN-Organisation gegen ihn vor. Allerdings führte man offenbar mit voller Absicht nicht den Sturz Saddams herbei, wohl auch, weil er immer noch als Schutzwall gegen den Iran fungieren sollte. Ein Umdenken insbesondere der USA erfolgte erst mit den Terroranschlägen vom 11. September 2001, durch die sich die USA und andere Länder des Westens veranlasst sahen, massiv den islamischen Terrorismus in den arabischen Ländern zu bekämpfen. Hierdurch rückte auch das Machtstreben Saddams als Bedrohungspotenzial in das Bewusstsein der westlichen Politiker, was letztendlich im Frühjahr 2003 zu seinem Sturz durch alliierte Truppen unter der Führung der USA führte.

¹ Ahmed Zaki, „Musalsal Tatikh Saddam“ (= Fortsetzungen der Geschichte des Saddams) 20.06.2006
<http://www.kefaya.org/Translations/0312shalom.htm>

Vor dem Hintergrund, dass sich die Rechtfertigungsgründe für den Einmarsch der Alliierten in den Irak, d.h. das Atomwaffenprogramm, die Herstellung von B- und C-Waffen sowie die Zusammenarbeit mit dem Terrornetzwerk Al-Kaida, nicht nachweisen ließen und die öffentliche und ausländische Kritik an dem Einmarsch gravierend war, diente die Einrichtung des irakischen Sondertribunals letztendlich nicht nur der Wiederherstellung der internationalen Gerechtigkeit und Wiedergutmachung an den Opfern, sondern auch dem Aufzeigen eines Rechtfertigungsgrundes für den Sturz Saddams.

Im Dezember 2003 hat der (ehem.) Zivilverwalter für den Irak, Paul Bremer, die Verordnung Nr. 48 erlassen. Diese hat den irakischen Regierungsrat ermächtigt, ein irakisches Sondertribunal zu schaffen, das von Irakern und im Irak lebenden Personen begangene Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Völkermord ahnden soll. Das Statut dieses Sondertribunals (irakisch: Gesetz Nr. 1 aus dem Jahr 2003) trat am 10. Dezember 2003 in Kraft. Mit dem Gesetz Nr. 10 (2005) wurde das Tribunal vom irakischen Parlament mit geringfügigen Änderungen bestätigt und umbenannt in den „Obersten Irakischen Strafgerichtshof“.

Am 19. Oktober 2005 eröffnete das Gericht den ersten Prozess gegen Saddam Hussein und sieben Mitglieder des früheren Baath-Regimes. Sie wurden wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Rahmen der Vorkommnisse im Dorf Dujail im Jahr 1982 abgeurteilt, die 4 verhängten Todesurteile wurden nach Bestätigung durch die Revisionskammer vollstreckt.

Das vorliegende Dissertation-Projekt untersucht die Frage der Legitimation der Errichtung des Obersten Irakischen Strafgerichtshofs, insbesondere die Frage, ob die „Coalition Provisional Authority“ autorisiert war, die Errichtung des irakischen Sondertribunals zu veranlassen. Das Projekt setzt sich insoweit auch mit der Frage auseinander, inwieweit der irakische Regierungsrat berechtigt war, nach U.N. Sicherheitsrat Resolutionen 1483, 1511 und 1546 und nach den Gesetzen und Gebräuchen des Kriegs, das Gesetz Nr. 1 zu erlassen.

Die Untersuchung wird auch die Frage der Rechtmäßigkeit der Ratifizierung des IST-Statuts durch die irakische Interim Regierung und durch die spätere irakische Übergangsregierung auf der Grundlage sowohl der U.N. Sicherheitsrat Resolutionen 1483, 1511 und 1546 als auch der Gesetze und Gebräuche des Kriegs prüfen.

Die Arbeit befasst sich im Weiteren im Hinblick auf die völkerrechtlichen Straftatbestände des Statuts des Gerichts mit der Frage der Einhaltung der Legalitätsprinzipien, sowie die Vereinbarkeit der Errichtung des Tribunals mit den nationalen Gesetzen, insbesondere der Verfassung des Irak.

Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Problematik der Anwendbarkeit der Todesstrafe, die sich aus der Suspendierung der Todesstrafe durch die CPA im Jahre 2003 ergibt und deren Wiedereinführung durch die Irakische Übergangsregierung im Jahre 2004, wobei ausdrücklich die Geltung *ex nunc* vorgesehen ist.

Die Dissertation strebt auch eine Standortbestimmung des IHT im Vergleich mit anderen internationalen Strafgerichtshöfen an.